



GVG

**GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI**

FEUERWEHR PUMPIERS POMPIERI

Feuerwehr 2020

Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden

Die «Feuerwehr 2020» Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden ist abrufbar unter **www.gvg.gr.ch, Rubrik Feuerwehr/Download/Gesetzliche Grundlagen**

Ausserdem sind über diesen Link verfügbar:

- Gesetz und Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden
- Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrewesen im Kanton Graubünden

Inhalt

	Seite
I. Feuerwehrkategorien	1
II. Ausbildungskurse	8
III. Zulassungsbedingungen	10
IV. Kaderweiterbildung	11
V. Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen	12
VI. Übungsorganisation	14
VII. Kontrollwesen	15
VIII. Inkraftsetzung	16

WEISUNG FÜR DIE FEUERWEHREN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Gestützt auf Art. 2 und Art. 32 des Brandschutzgesetzes und Art. 13 ff. der Verordnung zum Brandschutzgesetz

von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung erlassen am 02.12.2016 unter Vorbehalt, dass die Verordnung zum Brandschutzgesetz durch die Regierung erlassen wird.

I. Feuerwehrkategorien

Art. 1

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) macht den Feuerwehren Vorgaben bezüglich Bestand, Ausrüstung und Ausbildung. Diese richten sich nach dem Auftrag/Belastung, sowie nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Zuständigkeit

Art. 2

Die Feuerwehren werden in die Kategorien Orts-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehr unterteilt.

Kategorien

Art. 3

¹Grundsätzlich haben alle Ortsfeuerwehren identische Grundaufgaben. Je nach Umfang der Aufgaben, der geographischen und topographischen Lage, schwankt der Bestand von 40 bis ca. 100 AdF.

Ortsfeuerwehren

²Eine Ortsfeuerwehr kann ohne Zusatzaufwendungen im Ausbildungsbereich Materialdepot wie Waldbrand oder Elementarereignis beherbergen.

Stützpunktfeuerwehren

Art. 4

¹Aufbauend auf die Ortsfeuerwehren werden kantonale Zusatzaufgaben mittels Leistungsvereinbarung den geographisch passenden Wehren zugeteilt. Diese kantonalen Stützpunktaufgaben beziehen sich insbesondere auf:

- Bahn
- Strassen- und Tunnelrettung
- ABC-Wehr
- See- und Eisrettung

Der GVG und den Infrastrukturbetreiberinnen bzw. Infrastrukturbetreibern sowie die zwischen GVG und den Trägern der Feuerwehrstützpunkte abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sind der Regierung vorzulegen.

Mitteldepots

Art. 5

¹Die kantonalen Mitteldepots beziehen sich insbesondere auf Einsatzmaterial für:

- Elementarereignisse
- Waldbrände
- Rettungen (Autodrehleiter)

²Die Mitteldepots werden auf Orts- oder Stützpunktfeuerwehren verteilt, die sich dazu geographisch gut eignen. Diese Depots können je nach Bedarf ausgebaut, verschoben oder stillgelegt werden. Für die Planung sowie für das damit verbundene Vertragswesen ist die GVG zuständig.

Betriebsfeuerwehr

Art. 6

Betriebsfeuerwehren können von öffentlichen oder privaten Betrieben nur betrieben werden, wenn diese von der GVG dazu verpflichtet werden. Die Betriebsfeuerwehren werden von der GVG nach Aufgabe eingestuft.

Art. 7

¹Gestützt auf Art. 26 des Brandschutzgesetzes im Kanton Graubünden, haben die Gemeinden eine für das Einsatzgebiet ausreichende Feuerwehr gemäss den Vorgaben der GVG zu bilden und zu betreiben.

Vorgaben GVG

²Die GVG erstellt für alle Organisationen ein Datenblatt mit insbesondere folgenden Vorgaben:

- Verband ja/nein
- Beteiligte Gemeinden
- Sollbestand
- GVG-Beiträge
- Kategorienzuteilungen
- Allfällige Stützpunktaufgaben
- Ausbildung/Übungen
- Einsatzbereitschaft/Pikett
- Bemerkungen allgemein

³Bei Anpassungen oder Änderungen kann die jeweilige Trägerschaft der Feuerwehr gegen die Vorgaben im Datenblatt innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Direktion der GVG Einsprache erheben, bzw. eine Neu Beurteilung der Vorgaben beantragen.

Art. 8

Die Vorgaben für die Feuerwehren werden jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Die nachfolgenden Angaben stellen die Grundlagen für die Vorgaben und Beitragsleistungen der GVG. Dabei handelt es sich um die minimalen Erwartungen an die jeweilige Organisation.

Vorgaben je Feuerwehrkategorie

	Ortsfeuerwehren	Stützpunkt	Betriebsfeuerwehr
Personelles/Bereitschaft			
Mannschaftsbestand	> 40	> 40	> 20
1. EL-Pikett an Wochenenden	X	X	X
2. Alarmierung (Pager/FAS)	X	X	X
3. Anzahl Pager Minimum	12	15	12
Ausrüstung			
4. Lösch-/Rettungsmaterial	X	X	X
5. Schaumrüstung	X	X	X
6. Motorspritze Typ 2	X	X	X
7. Atemschutz 2/3 des Bestandes sind ASGT (1/3 Geräte; 2/3 Masken)	X	X	X
8. Persönliche Brandschutzbekleidung (Jacke, Hose, Stiefel, Helm, Handschuhe)	X	X	X
9. Truppwärmekamera	X	X	X
10. Wärmekamera / Lüfter	(X)	(X)	(X)
11. Ölwehrmaterial / Notbesteck	X	X	X

	Ortsfeuerwehren	Stützpunkt	Betriebsfeuerwehr
Fahrzeuge			
12. Ersteinsatzfahrzeug mit HD-Löschanlage	(X)		
13. Personentransporter	(X)	(X)	(X)
14. Tanklöschfahrzeug	(X)	X	(X)
15. Atemschutzfahrzeug	(X)	(X)	(X)
16. EL-/Vorausfahrzeug	(X)	(X)	(X)
17. ABC-Wehr		(X)	
18. Strassenrettung		(X)	
19. Strahlenmessdienst		X (ZH)	
20. Bahn		(X)	
Mitteldepot			
21. Waldbrandmaterial	(X)	(X)	
22. Elementarereignis	(X)	(X)	
23. Autodrehleiter	(X)	(X)	(X)

(X) Alle Investitionen müssen der Regionalplanung der GVG entsprechen.

Erläuterungen zu den Vorgaben Artikel 8

1. Für alle Kategorien ist an Wochenenden und während Feiertagen die Einsatzleitung in dem Sinne sicherzustellen, dass ein Offizier spätestens 20 Min. nach Alarmierung eintrifft. Diese Vorgabe kann bei Ortsfeuerwehren auch mit dem Aufschalten von Offizieren der Nachbarfeuerwehr auf der Alarmierungsanlage sichergestellt werden.
- 2./3. Die Alarmierung muss für die Gesamtfeuerwehr mittels FAS und für die im Datenblatt aufgeführten Anzahl Pager-Träger (Redundanz) sichergestellt werden.
- 4./5./6. Sämtliche Feuerwehren verfügen über das notwendige Lösch- und Rettungsmaterial, Schaumausrüstung und mindestens 1 Motorspritze Typ 2.
7. Alle Organisationen verfügen über die von der GVG vorgegebene Anzahl Atemschutzgeräte und Masken. Dabei kommt die Faustregel, dass 2/3 des Bestandes über Atemschutzmasken und 1/3 des Bestandes über ein Atemschutzgerät verfügt, zur Anwendung.
8. Alle AdF sind mit einer üblichen Brandschutzbekleidung auszurüsten. Diese besteht aus Brandschutzjacke, -hose, Helm, Handschuhe und Stiefel.
9. Alle Feuerwehren verfügen über mindestens 2-Trupp-Wärmebildkameras für den Atemschutz.
10. Vor der Beschaffung von grossen Wärmebildkameras und Lüfter (Leistung) sind bei der GVG allfällige Beitragsleistungen zu beantragen.

11. Ölwehrmaterial ist so zu planen, dass es dem Auftrag/der Gefährdung unter Miteinbezug des Stützpunktes gerecht wird.
12. Jede Feuerwehrorganisation verfügt mindestens über ein Löschfahrzeug mit einer Hochdrucklöschanlage.
13. Die Beschaffung von Personentransportern ist für alle Kategorien beitragsberechtigt.
14. Ein Löschfahrzeug zählt zur Standardausrüstung und ist somit beitragsberechtigt. Bei Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges tritt die regionale Planung in Kraft.
15. Bei Zweckmässigkeit können für Atemschutzfahrzeuge Beiträge ausgelöst werden.
16. Vorausfahrzeuge werden nur in Ausnahmefällen subventioniert (Doppelnutzung als Zielsetzung).
17. - 22. Stützpunktaufgaben und Mitteldepots werden mit separater Vereinbarung zwischen den Feuerwehren und der GVG geregelt.
23. Autodrehleitern oder Hubretter werden gemäss dem Stationierungskonzept der GVG mitfinanziert. Beschaffungen ausserhalb dieser definierten Orte erhalten keine Beiträge.

II. Ausbildungskurse

Art. 9

¹Für Mannschaftsangehörige sind die Einführungskurse freiwillig.

Einführungskurse	Tage
a) Basis 1	1
b) Basis 2	2
c) Maschinistendienst	1
d) ABC-Wehrstützpunkte	1
e) Strassenrettungsdienst*	2
f) Bahnstützpunkte (vertragliche Absprache)	
g) Diverse (nach Bedarf)	1-2

**Strassenrettungsstützpunkte auf dem Nationalstrassennetz müssen zusätzlich eine Basisausbildung im ifa absolvieren (Detailorganisation Stützpunkt ⇔ GVG).*

²Die GVG kann je nach Bedürfnis weitere Kurse anbieten.

Erläuterungen

- Die Basiskurse 1 und 2 sollen den Gemeinden die Möglichkeit geben, einen AdF in kurzer Zeit einsatzbereit auszubilden.
- Für die ABC-Wehrstützpunkte werden die Ausbildungszeiten vertraglich vereinbart.

Kantonale Kaderkurse	Tage
h) Gruppenführer	6
i) Offizier 1	5
j) Offizier 2 (Taktischer Teil Kommandantenkurs)	3
k) Kommandanten (Administrativer und organisatorischer Teil)	4
l) Einsatzleiter Grossereignisse	3

Die Kaderkurse h) bis l) sind bezüglich Taggeldentschädigung beitragsberechtigt (CHF 150.– pro Teilnehmer und Kurstag).

Weitere Kaderkurse	Tage
m) Vorsorgliche Einsatzplanung	1
n) Technische Hilfeleistung	2
o) Maschinistendienst	1
p) Methodik	1
q) Ausbildungschef	2
r) Bahn	1
Spezialkurse	Tage
s) Einführung Webmembers	½
t) Weiterbildung Webmembersmodule	½
u) Strasse/Bahn nach Bedarf	1
v) Autodrehleiter-Einsatz	1

III. Zulassungsbedingungen

Art. 10

Für die Zulassung an die einzelnen Kaderkurse gemäss Art. 7 sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Kaderkurse	Kurse
h) Gruppenführer	mind. 2 Jahre AdF und Atemschutzgeräteträger
i) Offizier 1	mind. 2 Jahre Gruppenführer
j) Offizier 2 (als Weiterbildung Offizier)	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenführer • Offizier 1
k) Kommandanten	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenführer • Offizier 1 • Offizier 2
l) Einsatzleiter Grossereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenführer • Offizier 1 • Offizier 2
m) - p) Weitere Kaderkurse	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens Gruppenführer
q) Ausbildungschef	<ul style="list-style-type: none"> • Offizier
r) Bahn	<ul style="list-style-type: none"> • Offizier
s) - v) Spezialistenkurse	<ul style="list-style-type: none"> • Themen-Vorkenntnisse

IV. Kaderweiterbildung

Art. 11

Sämtliche Gruppenführer haben im allgemeinen Feuerwehrdienst alle zwei Jahre einen Weiterbildungstag zu absolvieren. Die Ausbildung erfolgt jeweils regional an einem Samstag.

Weiterbildungspflicht Gruppenführer

Art. 12

Je nach Bedarf oder auf Anregung der Feuerwehren kann die GVG Weiterbildungskurse für Kaderleute von Spezialdiensten anbieten oder anordnen.

Zusatzkurse

Art. 13

Die Offiziere haben alle zwei Jahre einen Weiterbildungskurs von einem Tag zu besuchen. Die Ausbildung erfolgt jeweils regional an einem Samstag. Weiter haben diese Offiziere jährlich einen Weiterbildungsabend von mindestens 3 Stunden Dauer, regional von den Bezirksinspektoren organisiert und geführt, zu absolvieren.

Offiziere

Art. 14

¹Angehörige des kantonalen ABC-Hauptstützpunktes leisten jährlich einen Weiterbildungstag.

ABC-Stützpunkte

²Angehörige der übrigen ABC-Wehrstützpunkte leisten alle zwei Jahre einen Weiterbildungstag.

³Die Entschädigung erfolgt gemäss der vertraglichen Vereinbarung Stützpunkt-GVG.

Art. 15

Für Kommandanten und Vizekommandanten wird jährlich ein GVG-Bezirksabend organisiert. Dessen Besuch ist für mindestens einen Vertreter des Kommandos oder notfalls für einen Offizier obligatorisch und dauert 3 Stunden.

Bezirksabende

V. Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen

Allgemeines

Art. 16

Die Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen erfolgen nach einem von der Ausbildungsinstanz (Inspektoren) genehmigten Jahresprogramm, wobei die Ausbildungsschwerpunkte jeweils von der GVG-Feuerwehr rechtzeitig (Oktober Vorjahr) bekannt gegeben werden.

Kaderübungen

Art. 17

¹In den Feuerwehren sind jährlich mindestens folgende Kaderübungen durchzuführen:

- Ortsfeuerwehren mind. 5 Kaderübungen
- Stützpunkte mind. 5 Kaderübungen
- Betriebsfeuerwehren mind. 5 Kaderübungen

²Der regionale WBA für Offiziere zählt als Kaderübung.

³Für die Gruppenführer ist eine spezielle Kaderübung zu organisieren.

⁴Kaderübungen sind nicht als Rapporte oder Organisationssitzungen einzusetzen. Kaderübungen dienen der Aus- und Weiterbildung des Kadets.

Zusätzliche
Kaderübungen

Art. 18

Wo es zweckmässig und notwendig erscheint, kann die GVG weitere Kaderübungen anordnen.

Basisausbildung

Art. 19

Alle erstmals zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilten Feuerwehrleute können die Kurse Basis 1 und 2 nach Art. 7 Ziffern a) und b) der Weisung besuchen. Wird der kantonale Basiskurs 1 nicht besucht, müssen für die Ersteingeteilten in der Feuerwehr mindestens sechs spezielle Übungen durchgeführt werden. Die dafür vorgesehenen Daten sind im Übungsprogramm aufzuführen.

Art. 20

¹Die Arbeitsprogramme können unter Berücksichtigung der jährlichen Vorgaben der GVG-Ausbildungsschwerpunkte sowie der vorhandenen Lösch- und Rettungsgeräte frei gestaltet werden.

Allgemeine
Übungen

²Dabei ist folgende Mindestanzahl an Mannschaftsübungen im allgemeinen Feuerwehrdienst jährlich durchzuführen:

- Ortsfeuerwehren 8 Übungen
- Stützpunktfeuerwehren 10 Übungen
- Betriebsfeuerwehren mind. 10 Übungen oder nach Weisung GVG

³Die allgemeinen Übungen sind den vorhandenen Mitteln anzupassen. Es ist eine Angriffsübung (2 Stunden) mit der Gesamtfeuerwehr alarmmässig einzuplanen und durchzuführen. Bei Feuerwehren mit einem Bestand von mehr als 80 AdF können 2 Angriffsübungen organisiert werden.

⁴In mindestens sechs allgemeinen Übungen ist der Atemschutz einzubauen.

Art. 21

Kantonale ABC-Wehrstützpunkte sowie Strassenrettungsstützpunkte haben zusätzlich zu den Mannschaftsübungen mindestens je zwei Spezialübungen durchzuführen.

Spezialübungen

Art. 22

Fahrerübungen für Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern, RhB-2-Wegfahrzeuge und Pikettfahrzeuge richten sich nach den technischen Weisungen des Fabrikanten. Die Anzahl der Übungsfahrten bestimmt das Kommando.

Diverse Spezial-
übungen

Art. 23

Die GVG kann, falls notwendig, weitere gemeinsame Mannschafts- und Spezialübungen anordnen.

Zusatzübungen

VI. Übungsorganisation

Übungszeit	Art. 24 Die Arbeitszeit für Übungen beträgt mindestens zwei Stunden (2 Lektionen und Pause von 10 Minuten). Sofern zweckmässig, können Übungen zusammengelegt werden (Doppelübungen am Samstag).
Verteilung der Übungen	Art. 25 Sämtliche Übungen sind über das ganze Jahr verteilt anzusetzen.

VII. Kontrollwesen

Art. 26

Vor Beginn des neuen Jahres sind durch das Feuerwehrkommando der Übungsplan und ein Arbeitsprogramm auszuarbeiten. Der Übungsplan und das Arbeitsprogramm sind bis jeweils zum 31. Dezember dem Bezirksinspektor zur Genehmigung einzureichen (Webmembers).

Übungsplan/
Arbeitsprogramm

Art. 27

¹Der Übungsplan ist verbindlich. Müssen Übungen aus dringenden Gründen verschoben werden, ist dies dem Bezirksinspektor oder der GVG umgehend zu melden.

Meldepflicht

²Die Durchführung von Alarmübungen ist mindestens 2 Tage vor der Durchführung dem Bezirksinspektor oder der GVG zu melden.

Art. 28

Zur Überwachung und Betreuung der Ausbildung in den Orts-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren werden durch die GVG unangemeldete Übungsbesuche durchgeführt. Weiter können Detail- und Alarminspektionen durch die GVG angeordnet werden.

Inspektionen

VIII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 29

Die Weisung „Feuerwehr 2020“ für die Feuerwehren im Kanton Graubünden ersetzt die Weisung 2015 und tritt auf den 01.02.2017 in Kraft.

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

FEUERWEHR
OTTOSTRASSE 22
POSTFACH
7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 90
F +41 (0)81 258 91 82
FEUERWEHR@GVG.GR.CH
WWW.GVG.GR.CH